

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/6/21 2005/07/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof

58/02 Energierecht

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

MinroG 1999;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;
WRG 1959 §34 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2005/07/0116

Rechtssatz

§ 34 Abs 1 WRG 1959 spricht seinem Wortlaut nach von bescheidmäßig zu verfügenden "besonderen Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken oder Gewässern". Diese Formulierung deckt die Festlegung von Projektvorgaben für ein Verfahren nach dem MinroG 1999 nicht ab. § 34 Abs 1 WRG 1959 bietet keine Rechtsgrundlage für eine solche Vorgangsweise. Dies zeigt auch ein Blick auf die Rechtsprechung, wonach § 34 Abs 1 WRG 1959 die Behörde nicht ermächtigt, Zustimmungs- und Bewilligungsvorbehalte (Hinweis E 8. März 1974, 619/72; VwSlg 8565 A/1972; E 12. Juli 1979, 1319/79) oder wasserrechtliche Bewilligungspflichten (Hinweis E 24. Mai 1974, 1618/73; E 16. Dezember 1982, 82/07/0186) auszusprechen. Wenn aber wasserrechtliche Zustimmungs- und Bewilligungsvorbehalte in einem Bescheid nach § 34 Abs 1 WRG 1959 unzulässig sind, dann erscheint es auch unzulässig, den Schutz der Wasserversorgung iSd § 34 Abs 1 WRG 1959 durch die Festlegung von Projektvorgaben bei sonstiger Unzulässigkeit des Projektes in ein fremdes Verfahren (hier nach dem MinroG 1999) zu verlagern.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005070086.X07

Im RIS seit

31.07.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at